

Entwurf/erstellt von: Barbara Brand  
Az.: 35.03.01.01-04/043/17-IP-2868  
124417/2018  
Bearb.1: Frau Brand  
Bearb.2: Frau Karinou  
E-Mail: barbara.brand@brd.nrw.de  
Haus:  
Kopf: Cecilienallee

Datum: 20.03.2018

Raum: 336 Tel.: 2336  
Raum: 339 Tel.: 2339  
Fax: 2985

*Nachmal angefordertes Schreiben  
der 82-D'007. M, 18/14.*

- 1) Stadt Kaarst  
Die Bürgermeisterin  
Rathausplatz 23  
41564 Kaarst

*1) -> EBg, TBg, SEK  
Besprechung in der VVS am 24.4.2018  
2) -> B41 4.K.  
3) z.V. - 24.4.2018*

**Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017  
Zuwendungsbescheid (ZB) 04/043/17 vom 03.08.2017  
Ihr Schreiben vom 23.11.2017**

Mit o.g. Schreiben vom 23.11.2017 teilten Sie mit, dass zur Maßnahme des Zuwendungsbescheides 04/043/17 ein zusätzlicher Mehrbedarf für notwendige Einrichtungsgegenstände besteht und beantragen eine ergänzende Förderung in Höhe von 250.990 €.

Die Förderung der Gemeinbedarfseinrichtung erfolgte auf Basis der Nr. 11.3 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FRL 2008). Kosten der Erstausstattung nach DIN 276 sind als Investitionsmaßnahmen nur beim Neubau von Gemeinbedarfseinrichtungen zuwendungsfähig. Aus der beigefügten Anlage ist ersichtlich, dass es sich bei den meisten aufgeführten Ausstattungsgegenständen um **Ersatzbeschaffungen** handelt, welche im Rahmen der Förderung **nicht zuwendungsfähig sind**.

Grundsätzlich wäre, gemäß vorliegender Planung, die Erstausstattung für den Ergänzungsanbau zuwendungsfähig.

Für das bestehende Gebäude könnten erforderliche Änderungen aufgrund behördlich angeordneter Anforderungen z.B. wegen Brandschutzaufgaben (s. Bedarfsliste Pos. 1-3) ebenfalls als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Eine Bewilligung zusätzlicher Fördermittel kann jedoch aus nachstehenden Gründen nicht erfolgen:

1. Aus dem Investitionspakt 2017 sind keine Mittel mehr vorhanden.
2. Eine ergänzende Förderung aus den diesjährigen Förderprogrammen (Investitionspakt 2018 oder STEP 2018) ist

ebenfalls ausgeschlossen, da eine *Ersteinrichtung* keinen Fördergegenstand der Richtlinien nach Nr. 11.3 FRL 2008 darstellt.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass **die Ausgaben der Ersteinrichtung grundsätzlich als zuwendungsfähige Kosten nach Nr. 11.3 FRL 2008 anerkannt werden.**

Hierzu bitte ich zu gegebener Zeit eine Aufstellung der anzuerkennenden Ausgaben für die Ersteinrichtung im Ergänzungsbau sowie der aus Brandschutzauflagen bedingten Ausgaben für Vorhänge im bestehenden Gebäude vorzulegen.

Sofern die Schlussabrechnung des Einzelvorhabens mit Minderausgaben abschließen sollte, könnten hier die o.g. zusätzlichen Ausgaben geltend gemacht und mit dem Schlussverwendungsnachweis nachgewiesen werden.

Der Höchstbetrag der Zuwendung des ZB 04/043/17 ändert sich dadurch nicht.

Eine ergänzende Zuwendung zum o.g. ZB ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Im Auftrag

Brand

- 2) Per DOMEA z. Ktn:
  - Frau Karinou
  - Frau Rockel
- 3) zdA

Version	Status	Datum	Zeichnender Benutzer	OE	Bearbeiter	Anmerkung
2	zur Kenntnis genommen	20.03.2018	Karinou_Theodora	Dezernat 35		
3	zur Kenntnis genommen	21.03.2018	Rockel_Jennifer	Dezernat 35		